
Die fahrlässige Begehungstat bei Erfolgssdelikten

Aufbau / Probleme

PD Dr. Peter Rackow WS 2008 / 2009

Fahrlässigkeit als bloße Schuldform?

Kausale Handlungslehre

Heutige h.M.

Unrecht:

nur Verursachung des
Erfolgs

„Fahrlässigkeit“ beinhaltet

Unrechts-

und

Schuldelemente

„Fahrlässigkeit“ =>
Bedeutung (nur) als **Schuldart**

Übersicht fahrlässige Begehungstat

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Eintritt des (durch den Täter verursachten) Erfolgs

2. **Sorgfaltspflichtverletzung**

=> (P) Maßstab bei der Konkretisierung der Pflicht?

h.M. objekt-genereller Maßstab (Wessels/Beulke AT Rn 669):

„Anforderungen, die bei Betrachtung der Gefahrenlage ex ante an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und der sozialen Rolle des Handelnden zu stellen sind“.

a.A.: Bestimmung des Sorgfaltsmaßstabs mit Blick auf das individuelle Leistungsvermögen des Handelnden.

Übersicht fahrlässige Begehungstat

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Eintritt des (durch den Täter verursachten) Erfolgs
2. Sorgfaltspflichtverletzung/Vorhersehbarkeit
3. Objektive Zurechnung des Erfolgs

a) Schutzzweckzusammenhang

b) **Pflichtwidrigkeitszusammenhang**

(P) Wie ist zu entscheiden, wenn der Erfolg möglicherweise auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre?

h.M.: in dubio pro reo!

a.A. „Risikoerhöhung“: Zurechnung bereits dann, wenn zumindest Risikosteigerung feststellbar.

Übersicht fahrlässige Begehungstat

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Eintritt des (durch den Täter verursachten) Erfolgs
 2. Sorgfaltspflichtverletzung/Vorhersehbarkeit
 3. Objektive Zurechnung des Erfolgs
 - a) Schutzzweckzusammenhang
 - b) Pflichtwidrigkeitszusammenhang
 - c) Zurechnung nicht wegen **Eigenverantwortlichkeitsprinzip** ausgeschlossen
 - => nur Beteiligung an Selbstgefährdung
 - => Fremdgefährdung
-

Übersicht fahrlässige Begehungstat

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Eintritt des (durch den Täter verursachten) Erfolgs
 2. Sorgfaltspflichtverletzung/Vorhersehbarkeit
 3. Objektive Zurechnung des Erfolgs
 - a) Schutzzweckzusammenhang
 - b) Pflichtwidrigkeitszusammenhang
 - c) Zurechnung nicht wegen Eigenverantwortlichkeitsprinzip oder “Regressverbot” ausgeschlossen
-

Übersicht fahrlässige Begehungstat

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Eintritt des (durch den Täter verursachten) Erfolgs
2. Sorgfaltspflichtverletzung/Vorhersehbarkeit
3. Objektive Zurechnung des Erfolgs

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit
 2. subjekt Sorgfaltspflichtverletzung bei subjekt Vorhersehbarkeit
 3. (potenzielles) Unrechtsbewusstsein
 4. Nichtvorliegen von Entschuldigungsgründen/ Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens
-